

Gemeinderatsvorlage Nr.185/2014

Vorlage an	GR <input checked="" type="checkbox"/>	VA <input type="checkbox"/> AUT <input checked="" type="checkbox"/> OR-W <input checked="" type="checkbox"/> OR-T <input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/> nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sitzung am	11.12.2014	04.12.2014 24.11.14 25.11.14	
Vorberatung	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	OR-W <input checked="" type="checkbox"/> Beirat <input type="checkbox"/> VA <input type="checkbox"/> AUT <input checked="" type="checkbox"/> OR-T <input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/> nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sperrvermerk für Presse	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Beteiligte FB:	Beteiligung des Umweltschutzbeauftragten ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
Aktenzeichen 700.31	Stichwort		Folgekostenberechnung ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>

Neukalkulation der Abwassergebühren zum 01.01.2015

1. Bericht

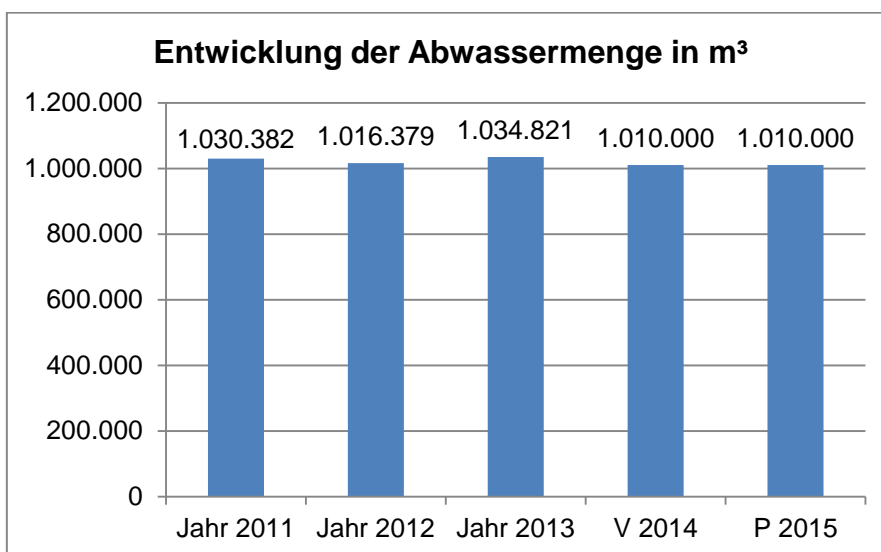
Vorbemerkung

Die Abwasserentsorgung in Deutschland trägt maßgeblich zur Verbesserung des Umwelt- und Naturschutzes bei. Zum Schutz der Ressource Wasser ist eine qualitativ hochwertige und flächendeckende Abwasserentsorgung erforderlich. Maßnahmen, die diesen Zielen dienen, sind u.a. die Erhöhung des Anschlussgrads, verbesserte Ablaufwerte der Kläranlagen und Sanierungen schadhafter Kanäle. In Schramberg wurden bereits auf Basis der im Jahr 2010 vorgestellten Abwasserkonzeption für den Außenbereich weitere Grundstücke an den Kanal angeschlossen. Zudem werden die Ablaufwerte ständig verbessert und die über Kanalbefahrungen ermittelten Schäden sukzessive abgearbeitet. In Summe sind die gesetzlichen Anforderungen an den Betrieb von Kläranlagen bzw. Kanälen und Regenüberlaufbecken weiter gestiegen, was sich auch auf der Kostenseite und somit in der Gebührenkalkulation niederschlägt.

Ferner ist die Gebührenkalkulation in den vergangenen Jahren durch **drei wesentliche Entwicklungen bzw. Trends** gekennzeichnet:

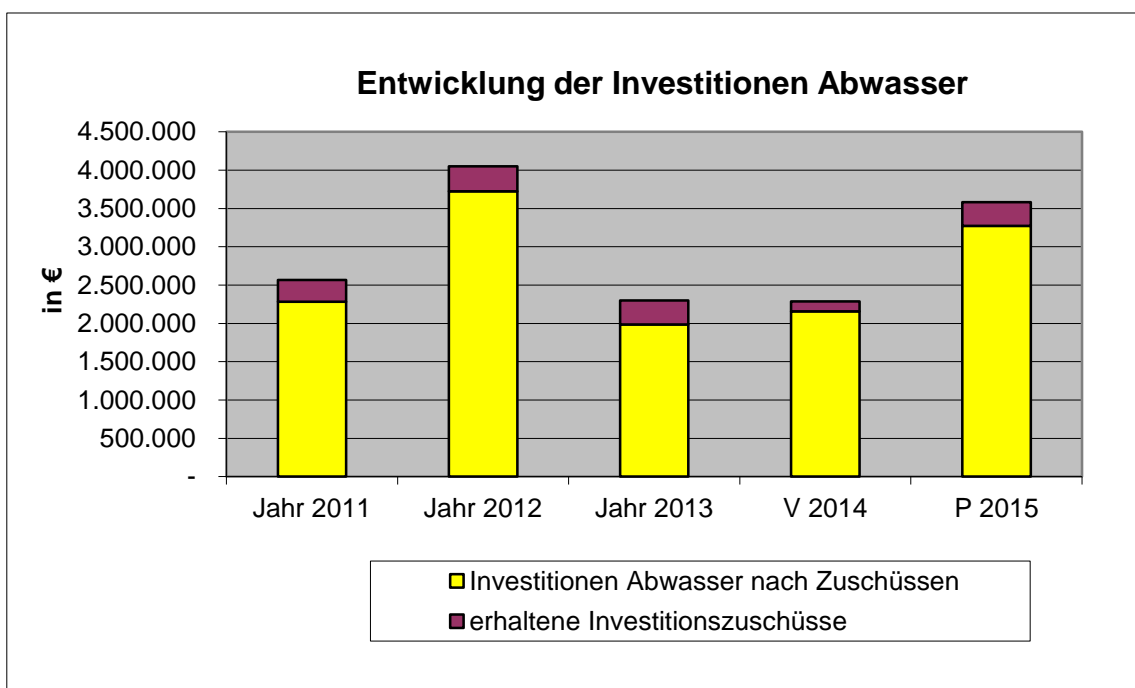
- **Rückläufige Mengenentwicklungen:** In Bundesdeutschland ist der Wasserverbrauch auf den niedrigsten Wert seit Einführung der Statistik im Jahr 1963 gesunken (siehe **Anlage 1**)
- **Steigende Betriebskosten:** Im Summe steigen die Betriebskosten im Zeitraum von 2011 – 2015 durchschnittlich um 2,2 % pro Jahr
- **Steigender Kapitaleinsatz:** Durch die hohen Investitionen in den vergangenen Jahren steigen die Abschreibungen auf das Anlagevermögen und die Zinslast durchschnittlich um 4,6 % an.

Erstmalig ist es mit dem Jahresabschluss 2013 gelungen, die aufgelaufenen Verluste in Höhe von 593 T€ zum 31.12.2013 auf 494 T€ zu verringern. Ein Anteil der noch bestehenden aufgelaufenen Verluste der vorangegangenen Jahre ist in die Neukalkulation einzuberechnen.



Grundlage für die Abwasser-Gebührenkalkulation zum 01.01.2015 ist der am 04. Dezember 2014 im Ausschuss für Umwelt und Technik zu beratende und am 11. Dezember 2014 vom Gemeinderat zu beschließende Wirtschaftsplan 2015 des Eigenbetriebs Stadtwerke Schramberg. Die erstellte Neukalkulation basiert auf den Aufwendungen und Erträgen des Wirtschaftsplans 2015. Die Kalkulation mit dem Zahlenwerk ist als **Anlage 2** beigefügt. Sie basiert auf einer Abwassermenge von 1.010.000 m³, was dem Vorjahresplanwert entspricht (Ergebnis 2013: 1.034.821 m³) und auf einer ermittelten gebührenrelevanten versiegelten Fläche von 1.710.000 m² (Kalkulation 2014: 1.698.000 m²; Ergebnis 2013: 1.711.005 m²).

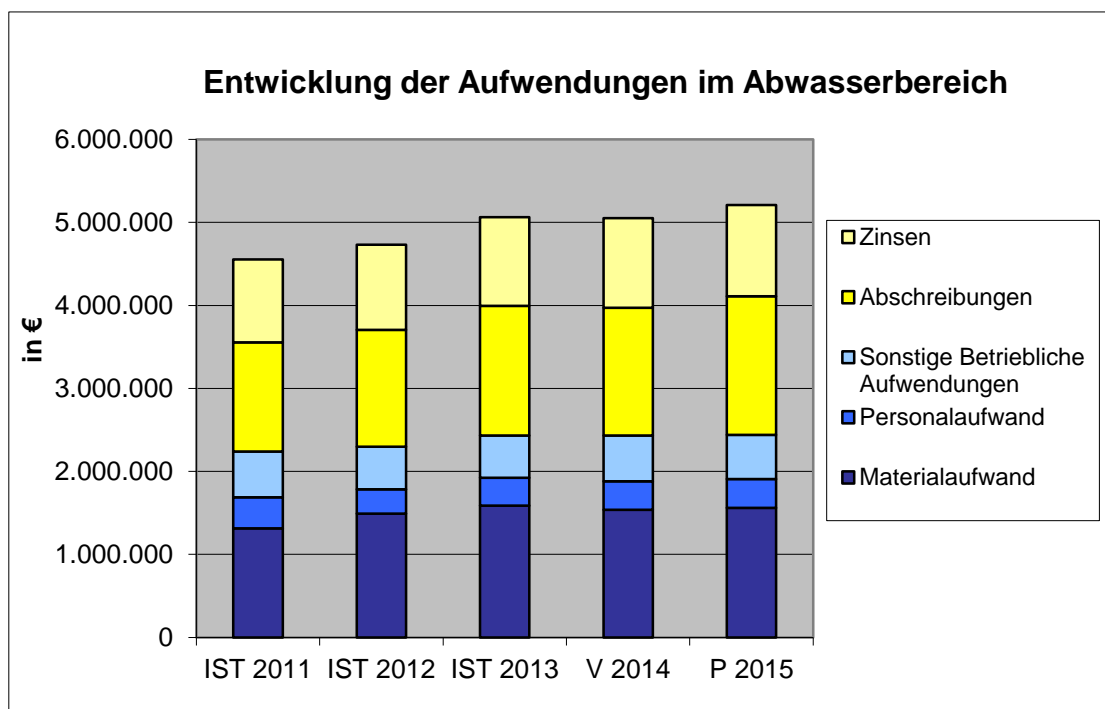
1. Entwicklung der Investitionen



Die Liste der geplanten Investitionen ist beigefügt (siehe **Anlage 3**). Insgesamt bewegen sich die Investitionen auf einem Niveau, das deutlich über dem Niveau der Abschreibungen (rund 1,7 Mio. €) liegt. Die Folge dieses Vermögensaufbaus sind stetig steigende Abschreibungen und Zinsen.

2. Entwicklung der Aufwendungen

Die Entwicklung der Gesamtaufwendungen ab 2011 ist in der nachstehenden Grafik dargestellt.



Im Zeitraum von 2011 bis 2015 steigt die Summe von Materialaufwand, Personalaufwand und sonstiger betrieblicher Aufwendungen von 2.239 T€ auf 2.439 T€, was einer durchschnittlichen jährlichen Steigerungsrate in diesem Zeitraum von 2,2 % entspricht. Die Summe von Abschreibungen und Zinsen steigt im gleichen Zeitraum von 2.317 T€ auf 2.770 T€ (durchschnittliche jährliche Steigerungsrate 4,6 %). In Summe steigen die geplanten betrieblichen Aufwendungen von 4.556 T€ im Jahr 2011 um durchschnittlich 3,4 % pro Jahr auf 5.209 T€ im Jahr 2015.

3. Berechnung der Abwassergebühr

Die gebührenrechtlich zulässigen Gebührenobergrenzen wurden nicht berechnet. Gebührenrechtlich wäre es zulässig, statt der Fremdkapitalzinsen kalkulatorische Zinsen (auf das Anlagevermögen) anzusetzen. Für das Jahr 2015 beträgt die kostendeckende Gebühr für das Schmutzwasser 2,83 €/m³, für die Niederschlagswasserbeseitigung 0,53 €/m². Berücksichtigt man die Verrechnung der anteiligen Unterdeckung aus 2012 mit rund 185 T€, ergeben sich die nachfolgend dargestellten Gebührensätze.

Gebührenkalkulation zum 01.01.2015 mit **Fremdkapitalverzinsung** und Verrechnung einer anteiligen Unterdeckung in Höhe von 185 T€:

Abwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab:

a) für zentral angeschlossene Grundstücke	2,96 €/m ³ (bisher: 2,89 €/m ³)
b) für dezentral angeschlossene Grundstücke, deren häusliches Abwasser in einer geschlossenen Grube gesammelt wird	2,96 €/m ³ (bisher: 2,89 €/m ³)
c) für dezentral angeschlossene Grundstücke, deren häusliches Abwasser über eine den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechende Kläranlage abgeleitet und der Klärschlamm über den rollenden Kanal entsorgt wird	0,96 €/m ³ (bisher: 0,92 €/m ³)

Gebühren für Anlieferer

a) Abwasser aus geschlossenen Gruben	4,90 €/m ³ (bisher: 4,78 €/m ³)
b) Schlämme aus Hauskläranlagen	39,20 €/m ³ (bisher: 38,20 €/m ³)
c) Deponiewasser	4,55 €/m ³ (bisher: 4,35 €/m ³)

Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 0,55 € (Vorjahr 0,53 €) pro Quadratmeter gebührenpflichtiger versiegelter Fläche.

2. Beschlussvorschlag

- 1.) Der Gemeinderat beschließt die aufgeführten Abwassergebühren.
- 2.) Die Gebührensätze treten zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Schramberg, 07.11.2014

Kälble
Stadtwerke Schramberg
Eigenbetrieb e. K.

U. Weisser
Fachbereich 1

P. Weisser
Fachbereich 2

Krause
Fachbereich 4

3. Aufnahme auf die Tagesordnung des

OR WM am 24. November 2014

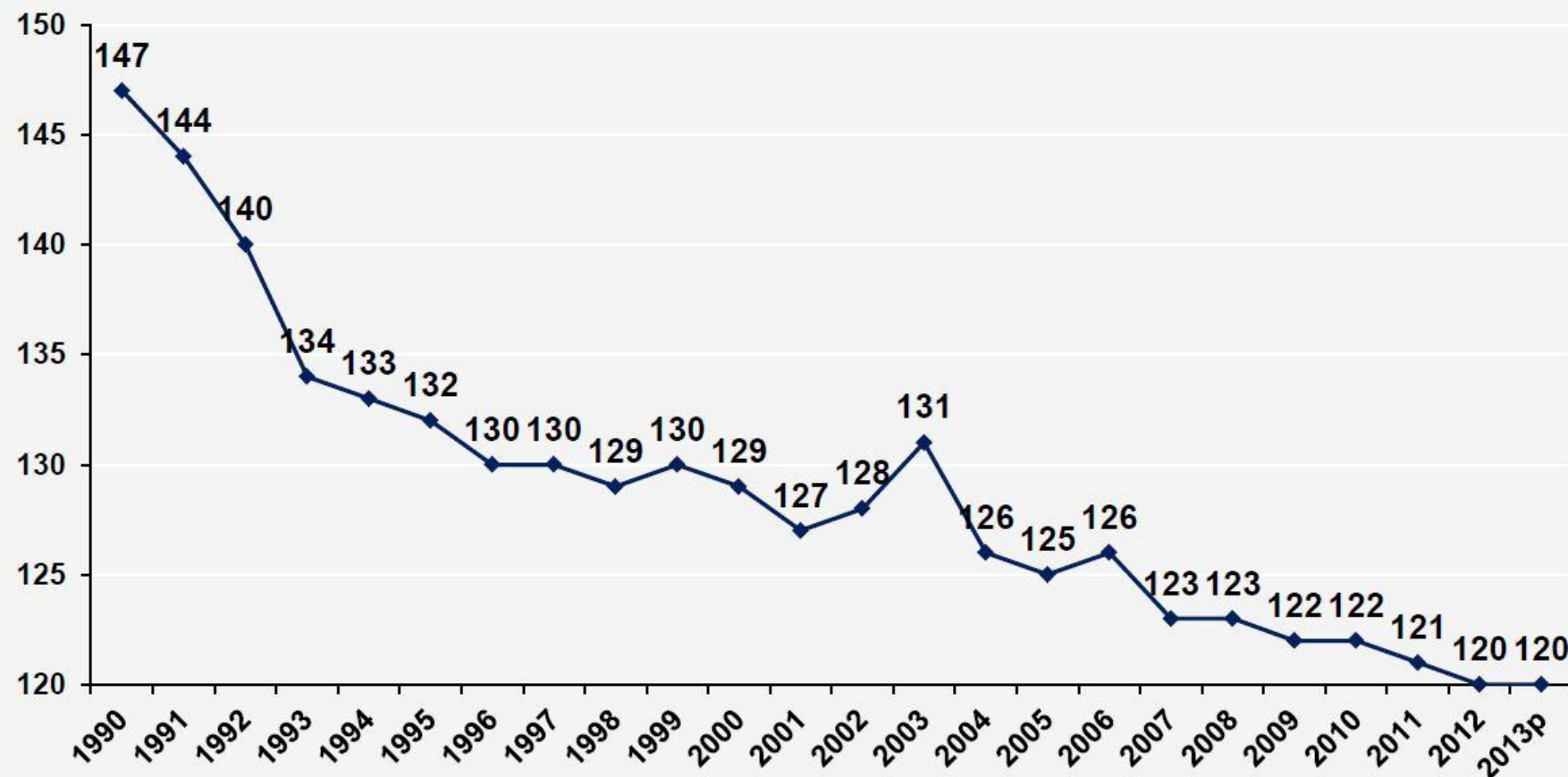
OR TB am 25. November 2014

AUT am 04. Dezember 2014

GR am 11. Dezember 2014

Thomas Herzog
Oberbürgermeister

Entwicklung des personenbezogenen Wassergebrauchs - in Litern pro Einwohner und Tag, **Deutschland** -



Quelle: BDEW-Wasserstatistik; bezogen auf Haushalte und Kleingewerbe; p = vorläufig

HEYDER + PARTNER

S T A D T S C H R A M B E R G

G E B Ü H R E N K A L K U L A T I O N

G E T R E N N T E A B W A S S E R G E B Ü H R

W I R T S C H A F T S J A H R 2 0 1 5



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

HEYDER + PARTNER

GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH

KONRAD - ADENAUER - STRAÙE 11

TEL.: 07071 / 9795-0 FAX: 07071 / 9795-55

www.heyder-partner.de

info@heyder-partner.de



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	2
2. Rechtsgrundlagen	3
3. Gebührenmaßstab	4
3.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung.....	4
3.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung.....	4
4. Kostenseite	5
4.1 Allgemeines	5
4.2 Kalkulatorische Abschreibungen	6
4.3 Kalkulatorische Verzinsung.....	7
4.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung.....	7
4.4.1 Kostenträgerrechnung	7
4.4.2 Kostensplittung	8
5. Kalkulationszeitraum	10
6. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss.....	10
7. Kalkulationsgrundlagen	12
8. Ergebnisse.....	12
Anlagen I – XIV : Gebührenkalkulation	13



1. Ausgangslage

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (im Folgenden: VGH) hat mit Urteil vom 11.03.2010 – 2 S 2938/08 entschieden, dass die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung auch bei kleineren Gemeinden in aller Regel gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG sowie das Äquivalenzprinzip verstößt. Abwassergebühren sind danach ab sofort getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (gesplittete Abwassergebühr) zu erheben, die bisherige Rechtsprechung, welche eine pauschale Erhebung der Abwassergebühren nach der verbrauchten Frischwassermenge unter bestimmten Voraussetzungen für zulässig erachtete, wird durch den VGH aufgegeben.

Eine Differenzierung der Kosten für die Entsorgung des Schmutzwassers und des Niederschlagswassers ist lediglich in den Fällen nicht erforderlich, in denen die über Gebühren zu deckenden Kosten der Niederschlagswasserentsorgung nur gering sind. Als geringfügig in diesem Sinne sehen das Bundesverwaltungsgericht¹ sowie der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg² diese Kosten dann an, wenn ihr Anteil an den Kosten der gesamten Entwässerung nicht mehr als 12 % beträgt.

Nach den Veröffentlichungen in der Fachliteratur ist von den gesamten Abwasserentsorgungskosten regelmäßig ein Anteil von 25 % und mehr für die Niederschlagswasserentsorgung zu veranschlagen³.

Für den nachfolgend betrachteten Einrichtungsträger kann die oben aufgeführte Geringfügigkeitsgrenze nicht angesetzt werden, in der Folge des Urteils muss die Kommune davon ausgehen, dass im Falle eines Rechtstreites die derzeit gültige Gebührensatzung aufgehoben wird.

¹ BVerwG, Beschlüsse vom 12.06.1972 und vom 25.03.1985, aaO

² VGH B-W., Urteil vom 27.10.1993, aaO

³ vgl. etwa Dudey/Jacobi, GemHH 2005, 83 – niedrigster Anteil 25 %, Mittelwert 41 %; Hennebrüder, KStZ 2007, 184 – unter Bezugnahme auf Untersuchungen des Gutachters Prof. Dr. Pecher, wonach der Anteil in der Regel zwischen 35 % und 45 % liegt

Das Kommunalberatungsunternehmen Heyder+Partner, Gesellschaft für Kommunalberatung mbH, wurde durch die Kommune beauftragt, die Kalkulation der Gebührensätze getrennt für die Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser auf der Basis der aktuellen Rechtsprechung in Baden-Württemberg zu erstellen.

2. Rechtsgrundlagen

Nach § 13 Abs. 1 KAG können die Städte und Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 14 Abs. 3 KAG.

Nach § 17 Abs. 1 KAG können durch Satzung für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird, und Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, wenn dadurch die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung bestimmt werden.

Nach § 17 Abs. 2 gehören zu den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 auch Investitionszuschüsse an Dritte für Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung, wenn dadurch die Investitionskosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung vermindert werden. Die Investitionszuschüsse sind entsprechend dem Anlagekapital angemessen zu verzinsen und abzuschreiben.

Die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, bleiben bei den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 außer Betracht.

3. Gebührenmaßstab

3.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

Nach dem bisherigen einheitlichen Frischwassermaßstab wird die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage durch die Einleitung sowohl des Schmutzwassers als auch des Niederschlagswassers nach der Menge des bezogenen Frischwassers bemessen. Dieser Maßstab beruht auf der Annahme, dass die auf einem Grundstück bezogene Frischwassermenge im Regelfall in einem ungefähr gleichen Verhältnis zur Menge des anfallenden Abwassers steht⁴.

Diese Annahme trifft hinsichtlich des Schmutzwassers zu, weil die Menge des Frischwassers, die einem an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstück zugeführt wird, typischerweise weitgehend der in die Kanalisation eingeleiteten Abwassermenge entspricht.

Daher wird in nachfolgender Kalkulation als Gebührenmaßstab für die Gebühren der Schmutzwasserbeseitigung der bisher angewandte Frischwassermaßstab zugrunde gelegt.

3.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

Nach allgemeiner Ansicht dürfen Benutzungsgebühren nicht nur nach dem konkret nachgewiesenen Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme der öffentlichen Leistung (Wirklichkeitsmaßstab), sondern auch nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen werden. Die Rechtfertigung für die Verwendung eines solchen pauschalierenden Maßstabs ergibt sich aus der Notwendigkeit eines praktikablen, wenig kostenaufwendigen und damit auch den Gebührenzahlern zugute kommenden Erhebungsverfahrens⁵.

Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab darf aber nicht offensichtlich ungeeignet sein, d.h. er muss Umständen oder Verhältnissen entnommen worden sein, die mit der Art der Benutzung in Zusammenhang stehen, und auf eine Berechnungsgrundlage

⁴ vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19.03.2009 – 2 S 2650/08 – VBIBW 2009, 472

⁵ BVerwG, Beschluss vom 28.03.1995, aaO



zurückgreifen, die für die Regel in etwa zutreffende Rückschlüsse auf das tatsächliche Maß der Benutzung zulässt⁶.

Anders als bei der Bemessung der Schmutzwassergebühren kann daher beim Regenwasser keine Relation zwischen Frischwasserverbrauch und eingeleitetem Niederschlagswasser hergestellt werden⁷.

Die anzusetzende Menge des abgeleiteten Niederschlagswassers wird vielmehr bestimmt durch die Größe der bebauten und versiegelten Grundstücksflächen, die sich nach der Kubatur der Baukörper und dem Vorhandensein weiterer befestigter Flächen – wie etwa Stellplätze, Terrassen – bestimmt, sofern dieses Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird.

Eine Ermittlung der durchschnittlichen jährlichen Regenspende je Kommune und somit eine Berechnung des Niederschlagswassers auf die Einheit Kubikmeter ist nicht erforderlich. Die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr - wie in vorliegender Gebührenkalkulation - mittels Division der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung durch die abflussrelevante bebaute und versiegelte Fläche in m² genügt den rechtlichen Anforderungen als Gebührenmaßstab.

4. Kostenseite

4.1 Allgemeines

Die Erhebung von Gebühren zur Beseitigung von Schmutzwasser einerseits und Niederschlagswasser andererseits erfordert eine getrennte Gebührenkalkulation, um die den unterschiedlichen Gebührenmaßstäben entsprechenden Gebührensätze zu ermitteln. Hierzu ist eine Aufteilung der Kosten der Abwasserbeseitigung auf die beiden Teilleistungsbereiche (Kostenträger) vorzunehmen⁸.

⁶ VGH B-W., Beschluss vom 26.06.2000 – 2 S 132/00, VBIBW 2001, 21

⁷ ebenso OVG NRW, Urteil vom 18.12.2007 – 9 A 3648/04, KStZ 2008, 74; Hess. VGH, Urteil vom 02.09.2009 – 5 A 631/08, KStZ 2009, 235

¹¹ vgl. Schulte-Wiesemann in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: Mai 2010, § 6 Rn 211

¹² Urteil vom VGH Mannheim vom 20.09.2010 – 2 S 136/10, S. 7

¹³ vgl. VGH B-W 20.09.2010 – 2 S 136/10, S. 8

¹⁴ vgl. ebda., S. 8



4.2 Kalkulatorische Abschreibungen

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen.

Diese sind gemäß dem Runderlass zum KAG vom 17. Juli 1979 aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Baden-Württemberg unzulässig. Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Ersätze vorzugehen.

Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit der Gebührenkalkulation ist die Bruttomethode zu bevorzugen. Zudem spricht für ihre Anwendung die Tatsache, dass das Herstellungsdatum der jeweiligen Anlage zumeist nie mit dem Veranlagungs- bzw. Eingangsdatum der Beiträge und Zuweisungen zusammenfällt.

Das bedeutet, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auflösungsbeträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erforderlich, um dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.

Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Runderlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Dieses Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührenschuldner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Nach demselben Erlass bemessen sich die Afa-Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter.



Grundsätzlich können Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag, der der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden.

4.3 Kalkulatorische Verzinsung

Im Allgemeinen ist bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach der Restwertmethode von dem Restbuchwert der Ausgaben (Anschaffungskosten abzüglich der summierten Abschreibungen) der Restbuchwert der Einnahmen (Beträge, Zuweisungen und Zuschüsse abzüglich der summierten Auflösungen) abzuziehen.

Alternativ hierzu besteht die Möglichkeit, die tatsächlichen Fremdkapitalzinsen anzusetzen.

4.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

4.4.1 Kostenträgerrechnung

Voraussetzung für eine Splittung der Kosten der Abwasserbeseitigung in Schmutz- und Niederschlagswasser ist eine Kostenstellen- bzw. Kostenträgerrechnung.

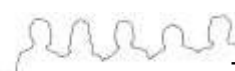
Dabei sind folgende Hauptkostenstellen zu belegen:

Schmutzwasserbeseitigung mit Kosten für

- Kläranlage - Schmutzwasser
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, u.ä.) - Schmutzwasser
- Sammler - Schmutzwasser
- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Schmutzwasser
- Grundstücksanschlüsse – Schmutzwasser

Regenwasserbeseitigung Grundstücke mit Kosten für

- Kläranlage - Regenwasser
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u.ä.) - Regenwasser
- Sammler - Regenwasser
- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Regenwasser
- Grundstücksanschlüsse – Regenwasser



Straßenentwässerung mit Kosten für

- Kläranlage - Regenwasser Straßen
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB,RRB u.ä.) – Regenwasser Straßen
- Sammler – Regenwasser Straßen
- Kanalisation inkl. Pumpwerke – Regenwasser Straßen
- Grundstücksanschlüsse – Regenwasser Straßen

Nicht ansatzfähige Kosten

4.4.2 Kostensplittung

Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, werden – sofern im Anlagevermögen separat dargestellt – ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet.

Bei Einrichtungen, wie z.B. einem Mischwasserkanal, welcher der Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser dient, ist nach Ansicht des VGH Mannheim eine rechnerisch exakte Aufteilung in einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich. Daher können diese betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt werden⁹.

Der VGH Mannheim bezieht sich in seinem jüngsten Urteil vom 20.09.2010 – 2 S 136-10 – bezüglich der Grenzen des zustehenden Schätzungsspielraums auf einen Aufsatz in der BWGZ: „Die Methoden der Regenwasserbewirtschaftung und ihre Bedeutung für den Betrieb und die Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigung“ (BWGZ 2001, 820ff., 844ff. von Gössl/Höret/Schoch). Danach können bei der Anwendung einer kostenorientierten Methode die Herstellungskosten für die Kanalisation im Mittel in einem Verhältnis von 60 : 40 zwischen den auf die Beseitigung des Schmutzwassers und den auf die Beseitigung des Niederschlagswassers entfallenden Kostenanteil aufgeteilt werden¹⁰.

⁹ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

¹⁰ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010



Stadt Schramberg

Für die Betriebskosten kann von einer Aufteilung im Verhältnis von 50 : 50 ausgegangen werden. Die Verteilung der Kosten der Kläranlage erfolgt - sowohl für kalkulatorische Kosten als auch Betriebskosten - im Mittelwert von 90 : 10¹¹. Einer derartigen Kostensplittung wird im jüngsten Urteil des VGH nicht widersprochen.

Da es sich hier jedoch um Durchschnittswerte handelt, kann bei einer Abweichung von den überwiegenden Verhältnissen evtl. eine andere Aufteilung der Kostenmassen erforderlich werden. Sofern dieser Umstand vorliegt, ist dies im Blatt „Verteilungsschlüssel“ dargestellt.

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung sind nach § 17 Abs. 3 KAG die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, von den Kosten nach § 14 Abs. 1, Satz 1 KAG abzuziehen. Im Falle einer vom VGH Baden-Württemberg vorzugswürdigen – wenn auch nicht zwingenden – kostenorientierten Betrachtung sind dazu die Kosten für diejenigen Anlagenteile, die sowohl der Grundstücksentwässerung als auch der Straßenentwässerung dienen, in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die (fiktiven) Kosten selbständiger Entwässerungsanlagen für den jeweiligen Zweck zueinander stehen. Eine exakte Berechnung dieses Verhältnisses ist jedenfalls mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich, daher können die Kostenanteile geschätzt werden. Bei dieser Schätzung kann auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen werden¹².

Dieser Schätzungsspielraum ist nur dann überschritten, wenn bei der Schätzung wesentliche Umstände unberücksichtigt geblieben sind oder die Schätzung auf sachlich oder wirklichkeitsfremden Überlegungen beruht¹³.

Die konkreten Aufteilungssätze sind im Blatt „Verteilungsschlüssel“ dargestellt.

¹¹ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

¹² vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010, ebenfalls Urteil v. 07.10.2004 – 2 S 2806/02 – VBIBW 2005, S. 239

¹³ OVG Niedersachsen, Urteil v. 24.10.2007 – 2 LB 34/06 – Juris; Urteil v. 17.01.2001 – 2 L 9/00 – NordÖR 2001



5. Kalkulationszeitraum

Die nachfolgenden Berechnungen wurden auftragsgemäß für einen einjährigen Kalkulationszeitraum für das Jahr 2015 durchgeführt. Eine solche Vorgehensweise ist gemäß § 14 Abs. 2 KAG zulässig. Nach dieser Vorschrift können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

6. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss

In seiner Entscheidung vom 07.09.1987 - 2 S. 998/86 - hat der VGH Baden-Württemberg folgende Grundsätze aufgestellt, die bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gemäß § 14 KAG zu beachten sind:

- Eine Ermessensentscheidung über die Höhe der Benutzungsgebühr kann sachgerecht nur getroffen werden, wenn das beschließende Organ Kenntnis über die Höhe der gebührenfähigen Kosten hat. Die Höhe der gebührenfähigen Kosten ist aber wiederum abhängig von Einschätzungen z.B. über die Zahl der künftigen Benutzungsvorgänge oder die Entwicklung der Preise und Löhne.
- Diese Schätzungen haben, wie in den Fällen der Beschlussfassung über den Beitragssatz nach § 10 KAG (entspricht §§ 20 und 29 KAG 2005), die Bedeutung einer Prognose, die gerichtlich nur daraufhin überprüft werden kann, ob sie in einer der jeweiligen Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist, ob sie also sachlich und vertretbar ist.
- Da es im Ermessen des satzungsgebenden Organs liegt, in welchem Umfang die nach § 9 KAG (entspricht §§ 13 und 14 KAG 2005) ansatzfähigen Kosten durch Gebühren gedeckt werden sollen, hat sich der Satzungsgeber vor oder bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz im Wege einer Ermessensentscheidung darauf festzulegen, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung über das Gebührenaufkommen finanziert werden sollen.
- Die Ermessensentscheidungen hat das satzungsgebende Organ (i.d.R. der Gemeinderat) spätestens bei Beschlussfassung über die Gebührensätze in einer für das Gericht erkennbaren und nachprüfaren Weise zu treffen. Erst auf der Grundlage dieser fehlerfrei

zu treffenden Ermessensentscheidungen ist eine Überprüfung des Gebührensatzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Kostendeckungsgrundsatz möglich.

Mit diesem Urteil hat der VGH die bereits im Rahmen der Beitragserhebung für die Globalberechnung aufgestellten Grundsätze auch auf das Gebührenrecht übertragen.

Gebührensätze werden damit von der Rechtsprechung nur noch dann akzeptiert, wenn dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz eine Gebührenbedarfsberechnung vorliegt, auf deren Grundlage die erforderlichen Ermessens- und Prognoseentscheidungen (durch den Gemeinderat) getroffen werden können. Damit ist es künftig nicht mehr möglich, durch nachträglich erstellte Gebührenkalkulationen den Nachweis zu erbringen, dass der Kostendeckungsgrundsatz bei der Festlegung der Gebührenhöhe beachtet wurde.

Gebührensätze, die vom Gemeinderat beschlossen wurden, ohne dass dem Gremium die erforderlichen Kalkulationsunterlagen vorgelegen haben, sind deshalb als nichtig anzusehen. Der Nachweis hat in einer für das Gericht erkennbaren Weise zu erfolgen, d.h. es müssen insoweit entsprechende Gemeinderatsaufzeichnungen vorhanden sein.

8. Kalkulationsgrundlagen

Für die Kalkulation der Stadt Schramberg wurden folgende Datengrundlagen verwendet:

- Planzahlen des Wirtschaftsplans 2015 für die Abwasserbeseitigung für die laufenden Kosten
- Restbuchwerte und Abschreibungen - aus der fiktiven Fortschreibung des Anlagenachweises der Stadtwerke auf Stand 31.12.2015
- Schmutzwassermenge - 1.097.500/1.010.000 m³- Mitteilung der Stadtwerke
- Maßgeblich versiegelte Fläche - 1.710.000 m²
- Es werden die Fremdkapitalzinsen angesetzt. Die Zinsen werden im Verhältnis der Restbuchwerte auf die einzelnen Anlagenteile aufgeteilt.
- Die Verzinsung der Restbuchwerte der Beiträge wird anteilig der Straßenentwässerung als Aufwand zugeschrieben. Die Gebührenzahler werden um diesen Betrag entlastet.

9. Ergebnis

Laut der nachfolgenden Kalkulation ergeben sich in der Abwasserbeseitigung folgende Gebührensätze:

Als kostendeckende Gebührensätze ergeben sich für das Jahr 2015

		Kanalbereich	Klärbereich
für die Schmutzwasserbeseitigung	2,83 €/m³	1,16 €/m³	1,67 €/m³
Niederschlagswasserbeseitigung	0,53 €/m²	0,48 €/m²	0,05 €/m²

Mit Verrechnung der Unterdeckungen aus 2012 in Höhe von 185.000 € ergeben sich folgende Gebührensätze:

		Kanalbereich	Klärbereich
Schmutzwasserbeseitigung	2,968 €/m²	1,27 €/m³	1,70 €/m³
Niederschlagswasserbeseitigung	0,556 €/m²	0,50 €/m²	0,06 €/m²

Die Kosten der Straßenentwässerung wurden mit 636.123,51 € berechnet.

Die Schmutzwassergebühr für die Reinigung von Deponiewasser beträgt **4,55 €/m³**

Die Schmutzwassergebühr für die Reinigung von Abwasser aus geschl. Gruben beträ **4,90 €/m³**

Die Schmutzwassergebühr für die Reinigung von Abwasser aus Hauskläranlagen bet **39,20 €/m³**

Die Schmutzwassergebühr für die Reinigung von Abwasser aus Kleinkläranlagen bei bedarfsgerechter Abfuhr beträgt **0,96 €/m³**

Gebührensatz für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung

Laufende Kosten	Kanalbereich	Klärbereich	Gesamt
Laufende Kosten			
laufende Betriebskosten	471.850,00	1.552.661,20	2.024.511,20
laufende Einnahmen	0,00	-299.706,00	-299.706,00
Summe	471.850,00	1.252.955,20	1.724.805,20
Summe laufende Kosten	471.850,00 €	1.252.955,20 €	1.724.805,20 €
Kalkulatorische Kosten			
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens			
Abschreibungsbeträge	535.969,55	714.829,35	1.250.798,90
Summe	535.969,55	714.829,35	1.250.798,90
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen			
Auflösungsbeträge	-183.621,73	-308.924,36	-492.546,08
Summe	-183.621,73	-308.924,36	-492.546,08
Kalkulatorische Zinsen			
Kalk. Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	526.067,40	288.919,00	814.986,40
Kalk. Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-179.013,12	-113.571,62	-292.584,74
Summe	347.054,29	175.347,38	522.401,66
Summe kalkulatorische Kosten	699.402,11 €	581.252,37 €	1.280.654,49 €
Kostenträgerrechnung			
Summe Kosten	1.171.252,11 €	1.834.207,57 €	3.005.459,69 €
Bemessungsgrundlage	1.010.000,00 m³	1.097.500,00 m³	
Kostendeckender Gebührensatz	1,16 €/m³	1,67 €/m³	2,83 €/m³
Übertragung der Kostenunterdeckung aus Vorperioden			
verrechnete Kostenunterdeckung	107.975,02 €	33.353,54 €	141.328,56 €
Bemessungsgrundlage	1.010.000,00 m ³	1.097.500,00 m ³	
Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	0,11 €	0,03 €	0,137 €
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich	1,27 €/m³	1,70 €/m³	2,968 €/m³

Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung

Laufende Kosten	Kanalbereich	Klärbereich	Gesamt
Laufende Kosten			
laufende Betriebskosten	254.674,00	41.846,40	296.520,40
laufende Einnahmen	0,00	-10.032,00	-10.032,00
Summe	254.674,00	31.814,40	286.488,40
Summe laufende Kosten	254.674,00 €	31.814,40 €	286.488,40 €
Kalkulatorische Kosten			
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens			
Abschreibungsbeträge	394.103,24	79.425,48	473.528,72
Summe	394.103,24	79.425,48	473.528,72
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen			
Auflösungsbeträge	-115.773,10	-34.620,14	-150.393,24
Summe	-115.773,10	-34.620,14	-150.393,24
Kalkulatorische Zinsen			
Kalk. Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	407.194,05	32.102,11	439.296,16
Kalk. Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-107.594,40	-12.619,07	-120.213,47
Summe	299.599,66	19.483,04	319.082,70
Summe kalkulatorische Kosten	577.929,79 €	64.288,39 €	642.218,18 €
Kostenträgerrechnung			
Summe Kosten	832.603,79 €	96.102,79 €	928.706,58 €
Bemessungsgrundlage	1.710.000,00 m²	1.710.000,00 m²	
Kostendeckender Gebührensatz	0,48 €/m²	0,05 €/m²	0,53 €/m²
Übertragung der Kostenunterdeckung aus Vorperioden			
verrechnete Kostenunterdeckung	33.364,98 €	10.306,46 €	43.671,44 €
Bemessungsgrundlage	1.710.000,00 m ²	1.710.000,00 m ²	
Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	0,02 €	0,01 €	0,03 €
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich	0,50 €/m²	0,06 €/m²	0,556 €/m²

Straßenentwässerungskostenanteil

Laufende Kosten	Kanalbereich	Klärbereich	Gesamt
Laufende Kosten			
laufende Betriebskosten	94.176,00	15.692,40	109.868,40
laufende Einnahmen	0,00	-3.762,00	-3.762,00
Summe	94.176,00	11.930,40	106.106,40
Summe laufende Kosten	94.176,00 €	11.930,40 €	106.106,40 €
Kalkulatorische Kosten			
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens			
Abschreibungsbeträge	270.459,48	41.802,89	312.262,36
Summe	270.459,48	41.802,89	312.262,36
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen			
Auflösungsbeträge	-29.610,37	-11.150,52	-40.760,89
Summe	-29.610,37	-11.150,52	-40.760,89
Kalkulatorische Zinsen			
Kalk. Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	274.720,17	16.895,85	291.616,01
Kalk. Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-28.699,27	-4.401,11	-33.100,38
Summe	246.020,90	12.494,74	258.515,64
Summe kalkulatorische Kosten	486.870,00 €	43.147,11 €	530.017,11 €
Straßenentwässerungskostenanteil	581.046,00 €	55.077,51 €	636.123,51 €



Gebührensatz für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung

Kanalbereich	
Laufende Kosten	
Laufende Kosten	
laufende Betriebskosten	471.850,00
laufende Einnahmen	0,00
Summe	471.850,00
Summe laufende Kosten	471.850,00 €
Kalkulatorische Kosten	
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens	
Abschreibungsbeträge	535.969,55
Summe	535.969,55
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen	
Auflösungsbeträge	-183.621,73
Summe	-183.621,73
Kalkulatorische Zinsen	
Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	526.067,40
Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-179.013,12
Summe	347.054,29
Summe kalkulatorische Kosten	699.402,11 €
Kostenträgerrechnung	
Summe Kosten	1.171.252,11 €
Bemessungsgrundlage	1.010.000,00 m³
Kostendeckender Gebührensatz	1,16 €/m³
Übertragung der Kostenunterdeckung aus Vorperioden	
verrechnete Kostenunterdeckung	107.975,02 €
Bemessungsgrundlage	1.010.000,00 m³
Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	0,11 €
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich	1,27 €/m³



Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung

Kanalbereich		
Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	254.674,00
	laufende Einnahmen	0,00
	Summe	254.674,00
Summe laufende Kosten		254.674,00 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	394.103,24
	Summe	394.103,24
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-115.773,10
	Summe	-115.773,10
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	407.194,05
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-107.594,40
	Summe	299.599,66
Summe kalkulatorische Kosten		577.929,79 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		832.603,79 €
Bemessungsgrundlage		1.710.000,00 m²
Kostendeckender Gebührensatz		0,48 €/m²
Übertragung der Kostenunterdeckung aus Vorperioden		
verrechnete Kostenunterdeckung		33.364,98 €
Bemessungsgrundlage		1.710.000,00 m ²
Zusatzaufwand je Gebühreneinheit		0,02 €
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich		0,50 €/m²



Straßenentwässerungskostenanteil

Kanalberereich

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	94.176,00
	laufende Einnahmen	0,00
	Summe	94.176,00
Summe laufende Kosten		94.176,00 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	270.459,48
	Summe	270.459,48
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-29.610,37
	Summe	-29.610,37
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	274.720,17
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-28.699,27
	Summe	246.020,90
Summe kalkulatorische Kosten		486.870,00 €
Kostenträgerrechnung		
Summe STEA		581.046,00 €
Straßenentwässerungsanteil		581.046,00 €



Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle - Kanalbereich

Laufende Ausgaben		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
1	Strombezug, Wasserbezug	MW Bk	13.700,00	6.850,00	5.000,50	1.849,50	0,00
2	Umlage ZV Eschbachtal	MW Bk	25.800,00	12.900,00	9.417,00	3.483,00	0,00
3	Materialverbrauch, Treibstoffe	MW Bk	36.600,00	18.300,00	13.359,00	4.941,00	0,00
4	Fremdleistungen	MW Bk	382.800,00	191.400,00	139.722,00	51.678,00	0,00
5	Verluste aus Anlagenabgängen	MW Bk	4.500,00	2.250,00	1.642,50	607,50	0,00
6	Forderungsverluste		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	Mieten, Pachten, Leasing	MW Bk	1.800,00	900,00	657,00	243,00	0,00
8	Gebühren und Beiträge	MW Bk	1.200,00	600,00	438,00	162,00	0,00
9	Abwassergebühren		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	KFZ-Versicherung	MW Bk	900,00	450,00	328,50	121,50	0,00
11	Bürobedarf, Drucksachen, Telefon, Porto	MW Bk	2.100,00	1.050,00	766,50	283,50	0,00
12	Werbematerial, Internetkosten,	MW Bk	1.000,00	500,00	365,00	135,00	0,00
13	Reisekosten, Fahrzeugentschädigung, Bewirtung und Geschenke	MW Bk	300,00	150,00	109,50	40,50	0,00
14	Prüfungs-, Beratungs- und Gutachterkosten	MW Bk	3.900,00	1.950,00	1.423,50	526,50	0,00
15	EDV-Service	MW Bk	4.100,00	2.050,00	1.496,50	553,50	0,00
16	Übrige andere Dienst- und Fremdleistungen	MW Bk	11.300,00	5.650,00	4.124,50	1.525,50	0,00
17	sonstige ordentliche Aufwendungen	MW Bk	400,00	200,00	146,00	54,00	0,00
18	Seminare und Schulungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	Verwaltungskostenbeiträge Stadtverwaltung	MW Bk	71.000,00	35.500,00	25.915,00	9.585,00	0,00
20	Betriebsführung Fachbereich 4	MW Bk	32.000,00	16.000,00	11.680,00	4.320,00	0,00
21	Verwaltungskostenbeiträge SWS GmbH&Co.KG	MW Bk	104.000,00	52.000,00	37.960,00	14.040,00	0,00
22	sonstige Versicherungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	Aufwand Zahlungsverkehr	MW HA	100,00	50,00	50,00	0,00	0,00
24	Dienst- und Schutzkleidung		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	KFZ-Steuer	MW Bk	200,00	100,00	73,00	27,00	0,00
26	Abfuhr Grubeninhalte	SW	123.000,00	123.000,00	0,00	0,00	0,00
Summe			820.700,00	471.850,00	254.674,00	94.176,00	0,00

Laufenden Einnahmen		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Summe			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00



Fremdkapitalzinsen verteilt auf das Anlagevermögen						
	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
			€	€	€	€
Sammler für:						
Schmutzwasser	SW	22.792,40	22.792,40	0,00	0,00	0,00
Mischwasser	MW Bk	116.340,23	58.170,12	42.464,18	15.705,93	0,00
Regenüberlaufbecken						
Bauliche Anlagen	MW Bk	94.201,09	47.100,55	34.383,40	12.717,15	0,00
Grundstücke	MW Bk	3.928,09	1.964,05	1.433,75	530,29	0,00
Kanalsystem für:						
Schmutzwasser	SW	108.733,19	108.733,19	0,00	0,00	0,00
Niederschlagswasser	NW	234.873,72	0,00	117.436,86	117.436,86	0,00
Mischwasser	MW KK	529.779,59	245.658,80	155.861,16	128.259,64	0,00
Hausanschlüsse für:						
Schmutzwasser	SW	12.081,47	12.081,47	0,00	0,00	0,00
Niederschlagswasser	NW HA	26.097,08	0,00	26.097,08	0,00	0,00
Mischwasser	MW HA	58.864,40	29.432,20	29.432,20	0,00	0,00
Betriebsausstattung						
Mischwasser	MW KK	290,36	134,64	85,42	70,30	0,00
Summe		1.207.981,62	526.067,40	407.194,05	274.720,17	0,00

Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens						
	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
			€	€	€	€
Sammler für:						
Schmutzwasser	SW	8.373,00	8.373,00	0,00	0,00	0,00
Mischwasser	MW Bk	111.371,00	55.685,50	40.650,42	15.035,09	0,00
Regenüberlaufbecken						
Bauliche Anlagen	MW Bk	148.671,44	74.335,72	54.265,08	20.070,64	0,00
Grundstücke	MW Bk	283,00	141,50	103,30	38,21	0,00
Kanalsystem für:						
Schmutzwasser	SW	80.425,43	80.425,43	0,00	0,00	0,00
Niederschlagswasser	NW	164.912,72	0,00	82.456,36	82.456,36	0,00
Mischwasser	MW KK	591.213,50	274.145,70	173.935,01	143.132,79	0,00
Hausanschlüsse für:						
Schmutzwasser	SW	8.936,16	8.936,16	0,00	0,00	0,00
Niederschlagswasser	NW	18.323,64	0,00	9.161,82	9.161,82	0,00
Mischwasser	MW HA	65.690,39	32.845,19	32.845,19	0,00	0,00
Betriebsausstattung						
Mischwasser	MW KK	2.332,00	1.081,35	686,07	564,58	0,00
Summe		1.200.532,27	535.969,55	394.103,24	270.459,48	0,00



Verzinsung der Auflösungsreste							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Zuweisungen für:							
	Regenüberlaufbecken	MW Bk	19.318,42	9.659,21	7.051,22	2.607,99	0,00
	Schmutzwasserkanäle	SW	16.510,78	16.510,78	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasserkanäle	NW	336,87	0,00	168,44	168,44	0,00
	Mischwasserkanäle	MW KK	101.312,47	46.978,59	29.806,13	24.527,75	0,00
	Mischwassersammler	MW Bk	10.334,04	5.167,02	3.771,92	1.395,10	0,00
Beiträge							
	Kanalbeiträge	Kan Bei	167.494,20	100.697,51	66.796,69	0,00	0,00
Summe			315.306,78	179.013,12	107.594,40	28.699,27	0,00

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Zuweisungen für:							
	Regenüberlaufbecken	MW Bk	28.755,00	14.377,50	10.495,58	3.881,93	0,00
	Schmutzwasserkanäle	SW	9.634,00	9.634,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasserkanäle	NW	666,00	0,00	333,00	333,00	0,00
	Mischwasserkanäle	MW KK	98.427,00	45.640,60	28.957,22	23.829,18	0,00
	Mischwassersammler	MW Bk	11.602,00	5.801,00	4.234,73	1.566,27	0,00
Beiträge							
	Kanalbeiträge	Kan Bei	179.921,20	108.168,63	71.752,57	0,00	0,00
Summe			329.005,20	183.621,73	115.773,10	29.610,37	0,00

Kostenunterdeckung aus Vorjahren							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
	Kostenunterdeckung	KUD	141.340,00	107.975,02	33.364,98	0,00	0,00
Summe			141.340,00	107.975,02	33.364,98	0,00	0,00



Verteilerschlüssel - Kanalbereich

Verteilerschlüssel		Verteilung auf die Kostenstellen			
		SW	NW	STE A	nicht gebührenfähig
SW	Schmutzwasser	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Schmutzwasser zugeordnet.					
NW	Niederschlagswasser	0,0%	50,0%	50,0%	0,0%
Die Kosten kommen vollumfänglich der Niederschlagswasserbeseitigung zu. Danach werden sie je hälftig der Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und der Entwässerung öffentlicher Flächen (Straßen, Wege, Plätze) zugeordnet.					
kein Ansatz	nicht gebührenfähig	0,0%	0,0%	0,0%	100,0%
Kosten, die diesem Schlüssel zugeordnet werden, zählen zu den nicht gebührenfähigen Kosten und werden folglich in der Gebührenkalkulation nicht in Ansatz gebracht.					
MW Bk	Mischwasser Betriebskosten	50,0%	36,5%	13,5%	0,0%
Entsprechend des vorgenannten Modells werden die Kosten pauschal je zur Hälfte auf die Bereiche SW und NW verteilt. Im Bereich NW werden wiederum 27 % auf dem Bereich Straßenentwässerung zugeordnet.					
MW KK	Mischwasser kalkulatorische Kosten	46,4%	29,4%	24,2%	0,0%
Hier wurden die Verteilerschlüssel entsprechend der bereits durch die Stadt Schramberg durchgeführten kostenorientierten Berechnung des Straßenentwässerungskostenanteils zugrundegelegt.					
NW HA	Niederschlagswasser Hausanschlüsse	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%
Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Niederschlagswasser Grundstücke zugeordnet.					
MW HA	Mischwasser Hausanschlüsse	50,0%	50,0%	0,0%	0,0%
Die Kosten werden je zur Hälfte auf die Kostenstellen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.					
Die Verteilung der kalkulatorischen Einnahmen für die Klärbeiträge wird entsprechend des VEDEWA-Modells, welches auch im Richterspruch des VGH Mannheim vom 11.03.2010 bestätigt wurde, vorgenommen.					
Kan Bei	Kanalbeitrag	60,0%	40,0%	0,0%	0,0%
Die Verteilung der kalkulatorischen Einnahmen für die Kanalbeiträge wird entsprechend des VEDEWA-Modells, welches auch im Richterspruch des VGH Mannheim vom 11.03.2010 bestätigt wurde, vorgenommen.					
KUD	Kostenunter- und -überdeckung	76,4%	23,6%	0,0%	0,0%
Der Ausgleich der Kostenunter- bzw. -überdeckung wird entsprechend des Verhältnisses der Gesamtkosten für die Bereiche Schmutzwasser (1.171.252,11 €) und Niederschlagswasser Grundstücke 832.603,79 € vorgenommen.					



Gebührensatz für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung

Klärbereich

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	1.552.661,20
	laufende Einnahmen	-299.706,00
	Summe	1.252.955,20
Summe laufende Kosten		1.252.955,20 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	714.829,35
	Summe	714.829,35
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-308.924,36
	Summe	-308.924,36
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	288.919,00
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-113.571,62
	Summe	175.347,38
Summe kalkulatorische Kosten		581.252,37 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		1.834.207,57 €
Bemessungsgrundlage		1.097.500,00 m³
Kostendeckender Gebührensatz		1,67 €/m³
Übertragung der Kostenunterdeckung aus Vorperioden		
verrechnete Kostenunterdeckung		33.353,54 €
Bemessungsgrundlage		1.097.500,00 m³
Zusatzaufwand je Gebühreneinheit		0,03 €
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich		1,70 €/m³



Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung

Klärbereich	
Laufende Kosten	
Laufende Kosten	
laufende Betriebskosten	41.846,40
laufende Einnahmen	-10.032,00
Summe	31.814,40
Summe laufende Kosten	31.814,40 €
Kalkulatorische Kosten	
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens	
Abschreibungsbeträge	79.425,48
Summe	79.425,48
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen	
Auflösungsbeträge	-34.620,14
Summe	-34.620,14
Kalkulatorische Zinsen	
Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	32.102,11
Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-12.619,07
Summe	19.483,04
Summe kalkulatorische Kosten	64.288,39 €
Kostenträgerrechnung	
Summe Kosten	96.102,79 €
Bemessungsgrundlage	1.710.000,00 m²
Kostendeckender Gebührensatz	0,05 €/m²
Übertragung der Kostenunterdeckung aus Vorperioden	
verrechnete Kostenunterdeckung	10.306,46 €
Bemessungsgrundlage	1.710.000,00 m ²
Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	0,01 €
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich	0,06 €/m²



Straßenentwässerungskostenanteil

Klärbereich		
Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	15.692,40
	laufende Einnahmen	-3.762,00
	Summe	11.930,40
Summe laufende Kosten		11.930,40 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	41.802,89
	Summe	41.802,89
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-11.150,52
	Summe	-11.150,52
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	16.895,85
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-4.401,11
	Summe	12.494,74
Summe kalkulatorische Kosten		43.147,11 €
Kostenträgerrechnung		
Summe STEA		55.077,51 €
Straßenentwässerungsanteil		55.077,51 €



Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle - Klärbereich

Laufende Ausgaben							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
1	Strombezug, Gasbezug, Wasserbezug	KA Bk	247.400,00	236.514,40	7.916,80	2.968,80	0,00
2	Umlage ZV Eschbachtal	KA Bk	30.600,00	29.253,60	979,20	367,20	0,00
3	Materialverbrauch, Treibstoffe, etc.	KA Bk	242.800,00	232.116,80	7.769,60	2.913,60	0,00
4	Fremdleistungen	KA Bk	155.400,00	148.562,40	4.972,80	1.864,80	0,00
5	Lohn- und Lohnnebenkosten	KA Bk	349.000,00	333.644,00	11.168,00	4.188,00	0,00
6	Verluste aus Anlagenabgängen	KA Bk	5.500,00	5.258,00	176,00	66,00	0,00
7	Forderungsverluste		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	Mieten, Pachten, Leasing	KA Bk	2.200,00	2.103,20	70,40	26,40	0,00
9	Gebühren und Beiträge	KA Bk	4.200,00	4.015,20	134,40	50,40	0,00
10	Abwassergebühren	KA Bk	11.000,00	10.516,00	352,00	132,00	0,00
11	KFZ-Versicherung, sonstige Versicherungen	KA Bk	32.200,00	30.783,20	1.030,40	386,40	0,00
12	Bürobedarf, Drucksachen, Telefon, Porto, Frachtgebühren	KA Bk	5.500,00	5.258,00	176,00	66,00	0,00
13	Werbematerial, Internetkosten,	KA Bk	1.300,00	1.242,80	41,60	15,60	0,00
14	Reisekosten, Fahrzeugschädigung, Bewirtung und Geschenke	KA Bk	2.500,00	2.390,00	80,00	30,00	0,00
15	Prüfungs-, Beratungs- und Gutachterkosten	KA Bk	6.900,00	6.596,40	220,80	82,80	0,00
16	EDV-Service	KA Bk	4.000,00	3.824,00	128,00	48,00	0,00
17	Übrige andere Dienst- und Fremdleistungen	KA Bk	13.700,00	13.097,20	438,40	164,40	0,00
18	sonstige ordentliche Aufwendungen	KA Bk	400,00	382,40	12,80	4,80	0,00
19	Seminare und Schulungen	KA Bk	8.000,00	7.648,00	256,00	96,00	0,00
20	Verwaltungskostenbeiträge Stadtverwaltung	KA Bk	19.000,00	18.164,00	608,00	228,00	0,00
21	Betriebsführung Fachbereich 4	KA Bk	38.000,00	36.328,00	1.216,00	456,00	0,00
22	Verwaltungskostenbeiträge SWS GmbH&Co.KG	KA Bk	123.100,00	117.683,60	3.939,20	1.477,20	0,00
23	Dienst- und Schutzkleidung	KA Bk	4.500,00	4.302,00	144,00	54,00	0,00
24	Aufwand Zahlungsverkehr	KA Bk	200,00	191,20	6,40	2,40	0,00
25	KFZ-Steuer	KA Bk	300,00	286,80	9,60	3,60	0,00
26	Klärschlamm Entsorgung	SW	302.500,00	302.500,00	0,00	0,00	0,00
Summe			1.610.200,00	1.552.661,20	41.846,40	15.692,40	0,00

Laufenden Einnahmen							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
1	Betriebskostenanteil Hardt	KA Bk	121.600,00	116.249,60	3.891,20	1.459,20	0,00
2	Betriebskostenanteil Lauterbach	KA Bk	157.700,00	150.761,20	5.046,40	1.892,40	0,00
3	Betriebskostenanteil St. Georgen	KA Bk	34.200,00	32.695,20	1.094,40	410,40	0,00
Summe			313.500,00	299.706,00	10.032,00	3.762,00	0,00



Fremdkapitalzinsen verteilt auf das Anlagevermögen						
	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
			€	€	€	€
Kläranlage						
Bauliche Anlagen	KA KK	192.079,31	164.227,81	18.247,53	9.603,97	0,00
maschineller Teil	KA KK	135.452,65	115.812,02	12.868,00	6.772,63	0,00
Betriebseinrichtung	KA KK	1.306,96	1.117,45	124,16	65,35	0,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung, Immaterielle Werte	KA KK	1.822,41	1.558,16	173,13	91,12	0,00
Grundstücke	KA KK	7.255,63	6.203,56	689,28	362,78	0,00
Summe		337.916,96	288.919,00	32.102,11	16.895,85	0,00

Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens						
	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
			€	€	€	€
Kläranlage						
Bauliche Anlagen	KA KK	248.641,25	212.588,27	23.620,92	12.432,06	0,00
maschineller Teil	KA KK	559.042,36	477.981,22	53.109,02	27.952,12	0,00
Betriebseinrichtung	KA KK	12.826,00	10.966,23	1.218,47	641,30	0,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung, Immaterielle Werte	KA KK	13.781,11	11.782,85	1.309,21	689,06	0,00
Grundstücke	KA KK	1.767,00	1.510,79	167,87	88,35	0,00
Summe		836.057,72	714.829,35	79.425,48	41.802,89	0,00



Verzinsung der Auflösungsreste						
	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
			€	€	€	€
Zuweisungen für:						
Kläranlage	KA KK	87.985,19	75.227,34	8.358,59	4.399,26	0,00
Kläranlage Fuhrpark	KA KK	37,00	31,64	3,52	1,85	0,00
Beiträge						
Klärbeiträge Anteil Kläranlage	Klär Bei	42.569,61	38.312,65	4.256,96	0,00	0,00
Summe		130.591,80	113.571,62	12.619,07	4.401,11	0,00

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse						
	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
			€	€	€	€
Zuweisungen für:						
Kläranlage	KA KK	220.434,51	188.471,51	20.941,28	11.021,73	0,00
Kläranlage Fuhrpark	MW Bk	954,00	477,00	348,21	128,79	0,00
Beiträge						
Klärbeiträge Anteil Kläranlage	Klär Bei	133.306,50	119.975,85	13.330,65	0,00	0,00
Summe		354.695,01	308.924,36	34.620,14	11.150,52	0,00

Kostenunterdeckung aus Vorjahren						
	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
			€	€	€	€
Kostenunterdeckung	KUD	43.660,00	33.353,54	10.306,46	0,00	0,00
Summe		43.660,00	33.353,54	10.306,46	0,00	0,00



Verteilerschlüssel - Klärbereich

Verteilerschlüssel		Verteilung auf die Kostenstellen			
		SW	NW	STE A	nicht gebührenfähig
SW	Schmutzwasser	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Schmutzwasser zugeordnet.					
NW	Niederschlagswasser	0,0%	50,0%	50,0%	0,0%
Die Kosten kommen vollumfänglich der Niederschlagswasserbeseitigung zu. Danach werden sie je hälftig der Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und der Entwässerung öffentlicher Flächen (Straßen, Wege, Plätze) zugeordnet.					
kein Ansatz	nicht gebührenfähig	0,0%	0,0%	0,0%	100,0%
Kosten, die diesem Schlüssel zugeordnet werden, zählen zu den nicht gebührenfähigen Kosten und werden folglich in der Gebührenkalkulation nicht in Ansatz gebracht.					
KA Bk	Kläranlage Betriebskosten	95,6%	3,2%	1,2%	0,0%
Die Betriebskosten der Kläranlage werden nach dem Modell von Schoch, Kaiser, Zerres (Straßenentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr in BWGZ 21/98) verteilt. Dieses Modell besagt, dass 4,4% der Betriebskosten der Kläranlage von der Niederschlagswasserbeseitigung verursacht werden. Bei der Verteilung innerhalb der Niederschlagswasserbeseitigung entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamtfläche auf öffentliche Flächen.					
KA KK	Kläranlage kalkulatorische Kosten	85,5%	9,5%	5,0%	0,0%
Die Verteilerschlüssel fußen ebenfalls auf die Angaben des vorgenannten Modells nach Schoch, Kaiser, Zerres. Nach Abzug von pauschal 5% für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten im Verhältnis 9 zu 1 zwischen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.					
Klär Bei	Klärbeitrag	90,0%	10,0%	0,0%	0,0%
Die Verteilung der kalkulatorischen Einnahmen für die Klärbeiträge wird entsprechend des VEDEWA-Modells, welches auch im Richterspruch des VGH Mannheim vom 11.03.2010 bestätigt wurde, vorgenommen.					
KUD	Kostenunter- und -überdeckung	76,4%	23,6%	0,0%	0,0%
Der Ausgleich der Kostenunter- bzw. -überdeckung wird entsprechend des Verhältnisses der Gesamtkosten für die Bereiche Schmutzwasser (1.834.207,57 €) und Niederschlagswasser Grundstücke 96.102,79 €) vorgenommen.					

Anlage XIV - Abwassermengen Schramberg

1. Abwassermenge für Kanalbereich [m³]

Abwassermenge nach Frischwassermaßstab 1.010.000 m³

2. Anlieferung an die Kläranlage von ausserhalb

	Abwasser aus Gruben	Klärschlämme+ Hauskläranlagen	Deponiewasser
	100,0	3.000,0	11.000,0
Faktor	2,5	20	2,5
modifizierte Abwassermenge	250	60.000	27.500

Summe	87.750
--------------	---------------

3.3 Anteile Fäkalannahmestation

	Gesamt
Abwasser aus Gruben	250
Klärschlämme	60.000
Summen	60.250

4. Abwassermenge im Klärbereich

Frischwassermaßstab Stadtgebiet	1.010.000
von außerhalb Stadtgebiet	87.750
Summe	1.097.750

Anlage XV - Anteile Fäkalannahmestation und Trübwasserpufferung

Gesamt	gesamt 100%	Anteile	
		Trübwasser 55%	Fäkalannahme 45%
Abschreibungen Annahmestation	15.606,97	8.583,83	7.023,14
Verzinsung Annahmestation	13.440,47	7.392,26	6.048,21
 Anteil Fäkalannahmestation	 100%	 Frischw.maßst. 33,9%	 Zusatzgebühr 66,1%
Abschreibungen Annahmestation	7.023,14	2.380,84	4.642,29
Verzinsung Annahmestation	6.048,21	2.050,34	3.997,87

Anlage XVI - Deponiegebühr, Gebühren für Hauskläranlagen und geschlossene Gruben

I. Deponiegebühr Klärwerk Schramberg (ohne Beiträge)		Klärbereich	
1. Ansatzfähige Kosten in €		1.834.207,57 €	
+ Auflösung Klärbeiträge		133.306,50 €	
+ Verzinsung Klärbeiträge		42.569,61 €	
- Abschreibungen Annahmestation		7.023,14 €	
- Verzinsung Annahmestation		6.048,21 €	
- Erstattung Stadtwerke		- €	
Summe		1.997.012,34 €	
2. Ansatzfähige Bemessungsgrundlage in m³		1.097.500 m³	
3. Grundgebühr Klärwerk mit Fremdkapitalverzinsung pro cbm (1./2.)		1,82 €	
4. Gebührenobergrenze für Deponiewasser (Faktor 2,5)			4,55 €/m³
II. Zusatzgebühr Anlieferung Fäkalannahmestation Klärwerk Schramberg (ohne Beiträge)			
1. Ansatzfähige Kosten in €			
Abschreibungen Annahmestation		4.642,29 €	
Verzinsung Annahmestation		3.997,87 €	
Summe		8.640,16 €	
2. Ansatzfähige Bemessungsgrundlage in m³ (ohne Deponie)		60.250 m³	
3. Zusatzgebühr pro cbm (1./2.)		0,14 €	
4. Grundgebühr Klärwerk pro cbm mit Fremdkapitalverzinsung		1,82 €	
5. Anlieferungsgebühr Klärwerk pro cbm		1,96 €	
6. Gebührenobergrenze für Abwasser aus gesch. Gruben (Faktor 2,5)			4,90 €/m³
7. Gebührenobergrenze für Schlämme aus Hauskläranlage (Faktor 20)			39,20 €/m³

III. Abwassergebühr für Kleinkläranlagen mit bedarfsgerechter Abfuhr

	Kanalbereich	Klärbereich
1. Gebührensatz bezogen auf den Frischwasserverbrauch pro m ³ bei Ansatz der Fremdkapitalzinsen	1,16 €	1,67 €
2. Anteil an der Frischwassergebühr (lt. früherer Kalkulation)	33,75%	33,75%
3. Satz pro cbm (1./2.)	0,39 €	0,56 €
4. Kostendeckende Gebühreobergrenze		0,96 €/m ³

Investitionsübersicht 2015

Nr.	Euro
Abwasserbehandlung	
1. Neuerschließung Baugebiet Webertal III Waldmössingen, Retentionsbecken	500.000
2. Schillerstraße - OD L 175	500.000
3. Kanalsanierung Beschenhof Lambrechtshof 3. BA	300.000
4. Allgemeine Kanalsanierung - Inliner - im Stadtgebiet	300.000
5. Erneuerung Sammler Heimbach, Waldmössingen	250.000
6. Wittum Feuerwehrgelände Retentionsbecken	210.000
7. Retentionsbecken "Brunnen", Waldmössingen	150.000
8. Grobrechen im Zulauf Kläranlage Waldmössingen	150.000
9. Vorreinigung Siebrechen Kläranlage Waldmössingen	150.000
10. Kanalsanierung Brestenberg, St. Maria, Schramberg	100.000
11. Neuerschließung Baugebiet Webertal III Waldmössingen	80.000
12. Falkensteinstraße, Schramberg, Mischwasserkanal	80.000
13. Wittum Feuerwehrgelände Regenwasserkanal	70.000
14. Kanalquerung Schiltach, Tennenbronn (Fremdwasserbeseitigung)	60.000
15. Ertüchtigung RÜB Gehr, Waldmössingen	60.000
16. Sanierung Faulturm Kläranlage Schramberg	50.000
17. Fahrzeug Kanaltrupp Kläranlage Schramberg	50.000
18. Ausbau Stichstraße Hauptstraße Tennenbronn	50.000
19. Rührwerke RÜB Waldmössingen	40.000
20. Planung Ausbau "Am Brestenberg", Schramberg	30.000
21. Mariazeller Straße Regenwasserableitung	30.000
22. Außengebietsentwässerung Hutneck	30.000
23. Planung Ausbau Sängerstraße, Schramberg	20.000
24. Kanalisation Kirchbergstraße, Waldmössingen	20.000
25. Kleinere Umbau- und Sanierungsarbeiten Kläranlage Schramberg	20.000
26. Ertüchtigung RÜB Unot, Schramberg	10.000
27. Kleingeräte und Werkzeuge	10.000
28. GWG Kläranlage + Betriebs- u. Geschäftsausstattung	10.000
29. Kleinere Leitungsbauten	250.000
Investitionen gesamt	3.580.000